

Vorlesung Steuerrecht

Sommersemester 2017

o.Univ.-Prof. Dr. Dr. Eduard Lechner

Dr. Christian Widhalm



universität
wien

Vorlesung Steuerrecht

Sommersemester 2017

LV-Information 040601 (npi)

Termine

16:45 - 20:00 Uhr zu folgenden Terminen im Hörsaal 1 OMP:

08.03.2017; 15.03.2017; 22.03.2017; 29.03.2017; 05.04.2017; 26.04.2017

Klausur

1. Klausurtermin: Mittwoch 10.05.2017, 18:30 Uhr Hörsaal 4 OMP oder

2. Klausurtermin: Mittwoch 28.06.2017, 18:30 Uhr Hörsaal 4 OMP

Benötigtes Arbeitsmaterial

Kodex Steuergesetze 61. Auflage

Lehrbuch *Heinrich*, Steuerrecht (<http://www.steuerrecht-lehrbuch.at/>)

Lehrveranstaltungsfolien (siehe Homepage unter Downloads)

Homepage <http://steuerrecht.univie.ac.at/>

E-Mail sabine.janiba@univie.ac.at

Vorlesung Steuerrecht

Sommersemester 2017

LV-Information 040601 (npi)

Prüfungsstoff

- Lehrveranstaltungsfolien
- Lehrbuch *Heinrich*, Steuerrecht (<http://www.steuerrecht-lehrbuch.at/>)
- Kapitel A. Einführung
- Kapitel C. Einkommensteuer
 - mit Ausnahme von VI.7., VII., VIII.2.6., IX.2.4., X.3., XII.5., XIII.3, XIII.6., XIV.
- Kapitel D. Körperschaftsteuer
 - mit Ausnahme von IV.2.6, IV.3.2., IV.4., VII., VIII.
- Kapitel I. Organisation, Aufgaben und Zuständigkeiten der Finanzbehörden
- Kapitel J. Abgabenverfahrensrecht
 - mit Ausnahme von II.3., II.6., II.7., II.9., III., IV., VII., VIII., IX.

Klausurbeurteilung

20 Multiple Choice-Fragen je 1 Punkt; 60 Minuten Bearbeitungszeit;
positive Beurteilung ab 10 Punkten

Steuern I

- Begriff
- Arten
 - **Ertragsteuern**
 - Einkommensteuer
 - Körperschaftsteuer
 - **Verkehrsteuern**
 - Umsatzsteuer
 - Grunderwerbsteuer
 - Stiftungseingangssteuer
 - Rechtsgeschäftsgebühren
 - **Vermögenssteuern**
 - keine allgemeine Vermögensteuer
 - Grundsteuer
 - **weitere**

Steuern II

- Arten
 - **Personenbezogene Steuern**
 - Einkommensteuer
 - Körperschaftsteuer
 - **Objektbezogene Steuern**
 - Umsatzsteuer
 - Grunderwerbsteuer
 - Stiftungseingangssteuer
 - Grundsteuer

Definitionen I

- Steuersubjekt
- Steuergläubiger
- Steuerobjekt
- Bemessungsgrundlage
- Erhebungsformen

Definitionen II

- **Steuersatz und Steuertarif**
 - Tarifformen
 - Durchschnittssteuersatz
 - Grenzsteuersatz

- **Steuerschuld**
 - Entstehung
 - Ermittlung
 - Vorauszahlungen
 - Anrechnung

Rechtsquellen

- Gesetze
 - Verfassungsgesetze und einfache Gesetze
 - Einzelsteuergesetze (zB EStG, KStG, UStG)
 - Allgemeine Steuergesetze (zB BAO, BewG)
- Verordnungen des BMF
- Völkerrechtliche Verträge (zB DBA)
- EU-Recht

Rechtserkenntnisquellen

- Rechtsprechung
 - VfGH, VwGH, BFG, BFH, EuGH
- Literatur
 - Lehrbücher, Kommentare, Monographien
 - Zeitschriften
 - Online - Dienste
- Erlässe und Richtlinien des BMF
 - Treu und Glauben; VO zu § 236 BAO
- Rechtsauskünfte (Rulings) von Behörden
 - Treu und Glauben; VO zu § 236 BAO
 - Advance Rulings gem § 118 BAO: Auskunftsbefehle zu den Themen Umgründungen, Verrechnungspreise und Gruppenbesteuerung

Frage 1

Welche der folgenden Aussagen zu den Rechtsquellen bzw. Rechtserkenntnisquellen des Steuerrechts ist/sind zutreffend?

- a) Materiellrechtliche Bestimmungen zum österreichischen Steuerrecht sind in diversen Einzelsteuergesetzen (EStG, KStG, UStG etc) enthalten.
- b) Erlässe des Bundesministers für Finanzen begründen für den Abgabepflichtigen unmittelbar Rechte und Pflichten.
- c) Öffentliche Abgaben können nur auf Grund von Gesetzen erhoben werden.
- d) Der Bundesminister für Finanzen kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verbindliche Ausführungsvorschriften als Verordnung erlassen.

Frage 2

Welche der folgenden Aussagen zu den Rechtsquellen bzw Rechtserkenntnisquellen des Steuerrechts ist/sind zutreffend?

- a) Richtlinien der EU bedürfen grundsätzlich der Umsetzung in nationales Recht.
- b) Die Rechtsprechung des EuGH ist für das österreichische Steuerrecht nicht maßgeblich.
- c) Grundfreiheiten des AEUV gelten unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.
- d) Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) können österreichische Besteuerungsrechte einschränken.

Einkommensteuer I

- Persönliche Steuerpflicht (§ 1 EStG)
 - Natürliche Personen (Steuersubjekt)
 - Unbeschränkte Steuerpflicht (Steuerinländer)
 - Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Inland
 - Ausnahme: Zweitwohnsitz
(70-Tage-Regel laut Zweitwohnsitzverordnung)
 - Welteinkommensprinzip
 - Beschränkte Steuerpflicht (Steuerausländer)
 - Territorialitätsprinzip

Frage 3

In welchem/welchen der folgenden Fälle besteht unbeschränkte Steuerpflicht in Österreich?

- a) Der in Italien lebende Herr *Reiter* hat ein Ferienhaus in Kärnten, welches er jedes Jahr für einen zweimonatigen Sommerurlaub nutzt. Herr *Reiter* führt über diese Aufenthalte keine Aufzeichnungen.
- b) Herr *Eder* mit ausschließlichem Wohnsitz in Mexiko ist österreichischer Staatsbürger.
- c) Die in Russland lebende Journalistin Frau *Petrov* wird von ihrem Arbeitgeber von Februar bis Dezember zur Durchführung von Recherchen nach Österreich entsandt. Abgesehen von einem 20-tägigen Urlaub hält sich Frau *Petrov* während dieses Zeitraums durchgehend in Österreich auf.
- d) Die in Spanien lebende Frau *Schwarz* erzielt Einnahmen aus der Vermietung einer Tirol gelegenen Villa. Frau *Schwarz* hat weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich.

Einkommensteuer II

- Steuerobjekt (Einkommen gemäß § 2 EStG)
- Einkommen ist
 - der Gesamtbetrag der Einkünfte
 - sieben Einkunftsarten
 - nach Ausgleich mit Verlusten
 - Verlustausgleichsbeschränkungen
 - nach Abzug von Sonderausgaben
 - ua: Kirchenbeiträge, Verlustvortrag
 - nach Abzug von außergewöhnlichen Belastungen
 - zB: Heilbehandlungskosten, Katastrophenschäden

Einkommensteuer III

- Einkunftsarten des EStG
 - sieben Einkunftsarten (taxativ; § 2 Abs 3 EStG)
 - betriebliche Einkunftsarten („Gewinn“; verschiedene Gewinnermittlungsarten)
 - außerbetriebliche Einkunftsarten („Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten“)
 - weitere Unterschiede (insbesondere: Umfang, zeitliche Zuordnung)
- Steuerbefreiungen (zB: § 3 EStG, DBA)
- Nicht (be-)steuerbare Vermögensveränderungen
 - Liebhaberei
 - Sonstige (Lotteriegewinne, Erbschaften, Schenkungen, Finderlohn)

Betriebliche Einkunftsarten

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 21 EStG)
 - „Urproduktion“, Tierzucht, Nebenbetriebe („Einzelunternehmen“)
 - Gewinnanteile aus land- und forstwirtschaftlichen Mitunternehmerschaften
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 22 EStG)
 - Freiberufliche Tätigkeit, sonstige selbständige Arbeit („Einzelunternehmen“)
 - Gewinnanteile aus „selbständigen“ Mitunternehmerschaften
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 23 EStG)
 - Auffangtatbestand: Selbständigkeit, Nachhaltigkeit, Gewinnerzielungsabsicht, Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr („Einzelunternehmen“)
 - Gewinnanteile aus gewerblichen Mitunternehmerschaften

Mitunternehmerschaft

- Personengesellschaften als Mitunternehmerschaften
 - gesetzlich (gem § 23 Z 2 EStG) aufgezählte Beispiele: OG, KG
 - weiters Personengesellschaften, deren Gesellschafter folgende Merkmale erfüllen (hauptsächlich GesbR und atypisch stille Gesellschaft):
 - Unternehmerinitiative
 - Möglichkeit der Einflussnahme auf das betriebliche Geschehen (zB Recht auf Geschäftsführung und Vertretung, Stimm-, Widerspruchs- und Kontrollrechte)
 - Unternehmerrisiko
 - Beteiligung am Gewinn und am Verlust und zumindest im Fall der Auflösung der Gesellschaft auch an den stillen Reserven (einschließlich Firmenwert)
- steuerliche Behandlung von Mitunternehmerschaften
 - keine Besteuerung bei der Gesellschaft selbst, sondern unmittelbare Zurechnung des Erfolgs bei den Gesellschaftern („Transparenzprinzip“; „Durchgriffsprinzip“)

Frage 4

Herr *Mayer* betreibt eine Pferdezucht. Aus dieser Tätigkeit ergab sich im Jahr 2014, wie in den fünf Jahren davor, ein Verlust von € 14.500.

Grundsätzlich Einkünfte gem § 21 Abs 1 Z 2 EStG, aber Liebhabereivermutung siehe § 2 Abs 3 EStG iVm § 1 Abs 2 Z 1 Liebhabereiverordnung

Frage 5

Welcher/welche der folgenden Sachverhalte führt/führen bei unbeschränkter persönlicher Steuerpflicht zu Einkünften aus selbständiger Arbeit iSd § 22 EStG?

- a) Herr *Meier* bezieht Einnahmen für seine Tätigkeit als Aufsichtsrat der Y-AG.
- b) Herr *Müller* bezieht Einnahmen aus seiner Tätigkeit als selbständiger Unternehmensberater.
- c) Der Steuerberater Herr *Rainer* ist bei einer Steuerberatungsgesellschaft angestellt und bezieht für seine Tätigkeit ein monatliches Gehalt.
- d) Herr *Schneider* bezieht Einnahmen aus seiner Tätigkeit als selbständiger Schriftsteller.

Frage 6

Welche/s der folgenden Kriterien sind/ist für das Vorliegen eines Gewerbebetriebs erforderlich?

- a) Selbständigkeit.
- b) Nachhaltigkeit.
- c) Tatsächliche laufende Gewinnerzielung.
- d) Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr.

Frage 7

Welche der folgenden Aussagen zur Besteuerung von Personengesellschaften ist/sind zutreffend?

- a) Gewinne österreichischer Personengesellschaften unterliegen auf Ebene der Personengesellschaft der Einkommensteuer.
- b) Bei der Besteuerung der Einkünfte von Personengesellschaften gilt das Durchgriffs- bzw. Transparenzprinzip.
- c) Die Einkünfte einer Personengesellschaft werden den Gesellschaftern unmittelbar zugerechnet und bei diesen besteuert.
- d) Verluste einer Personengesellschaft werden den Gesellschaftern nicht zugerechnet.

Frage 8

Herr *Buchwieser* ist zu 50 % an einer österreichischen OG beteiligt, die Werkzeuge herstellt. Im abgelaufenen Wirtschaftsjahr hat die OG einen Gewinn erwirtschaftet.

Einkünfte gem § 23 Z 2 EStG

Variante: Die OG betreibt eine Fischzucht.

Einkünfte gem § 21 Abs 1 Z 3 iVm Abs 2 Z 2 EStG

Frage 9

Aus einer Kommanditbeteiligung an einer gewerblich tätigen GmbH & Co KG resultiert im Jahr 2014 ein Verlustanteil für Herrn *Mayer* von € 65.000. Neben dem Verlustanteil erhielt Herr *Mayer* von der KG folgende Sondervergütungen: für seine Mitarbeit € 20.000 und € 1.000 als Zinsen für ein der KG gewährtes Darlehen.

Einkünfte gem § 23 Z 2 EStG

Außerbetriebliche Einkunftsarten

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 25 EStG)
- Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 27 EStG)
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 28 EStG)
- Sonstige Einkünfte (§ 29 EStG)

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit I

- **Arbeitslohn (§ 25 EStG)**

Bezüge und Vorteile aus einem bestehenden oder früheren Dienstverhältnis

- Geldbezüge
- Sachbezüge (zB Dienstwagen, Dienstwohnung)

- **Dienstverhältnis (§ 47 Abs 2 EStG)**

- eigenständige steuerrechtliche Definition
- maßgeblich ist das tatsächlich verwirklichte Gesamtbild der Tätigkeit

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit II

- **Wesen und Merkmale eines Dienstverhältnisses**
 - Weisungsgebundenheit
 - organisatorische Eingliederung in den geschäftlichen Organismus des Arbeitgebers
 - Vorgabe von Arbeitszeit, Arbeitsort und Arbeitsmitteln durch den Auftraggeber
 - unmittelbare Einbindung der Tätigkeit in betriebliche Abläufe des Arbeitgebers
 - Fehlen eines Unternehmerrisikos
 - kein Wagnis betreffend Einnahmenschwankungen
 - kein Wagnis betreffend Schwankungen bei nicht überwältzbaren Ausgaben
 - keine Selbstbestimmung betreffend Annahme und Ablehnung von Aufträgen

Einkünfte aus Kapitalvermögen I

Einkunftstatbestände (§ 27 Abs 1 EStG)

- Einkünfte aus der **Überlassung von Kapital** gemäß § 27 Abs 2 EStG (zB Zinsen, Dividenden)
- Einkünfte aus **realisierten Wertsteigerungen** von Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs 3 EStG (zB Einkünfte aus der Veräußerung von Aktien und Anleihen)
- Einkünfte aus **Derivaten** gemäß § 27 Abs 4 EStG (zB Einkünfte aus Termingeschäften)

Einkünfte aus Kapitalvermögen II

Besonderer Steuersatz in Höhe von 27,5% (bzw 25% für Bankzinsen) gem § 27a Abs 1 EStG

- auf bestimmte Kapitaleinkünfte nicht anwendbar (§ 27a Abs 2 EStG)
 - zB Einkünfte aus: nicht verbrieften Forderungen, denen kein Bankgeschäft zugrunde liegt; nicht öffentlich angebotenen Forderungswertpapieren; stillen Beteiligungen (für diese Einkünfte gilt der „normale Tarif“)
- Bemessungsgrundlage (§ 27a Abs 3 und Abs 4 EStG)
 - Überlassung von Kapital: bezogene Kapitalerträge (zB Zinsen, Dividenden)
 - realisierte Wertsteigerungen: Unterschiedsbetrag zwischen Veräußerungserlös und Anschaffungskosten (ohne Anschaffungsnebenkosten!)
 - Aufwendungen im Zusammenhang mit Einkünften aus Kapitalvermögen, die dem besonderen Steuersatz gemäß § 27a EStG unterliegen, sind nicht abzugsfähig (§ 20 Abs 2 TS 2 EStG)
- Regelbesteuerungsoption (§ 27a Abs 5 EStG)

Einkünfte aus Kapitalvermögen III

Verlustausgleich für Kapitaleinkünfte (§ 27 Abs 8 EStG)

- Veräußerungsverluste und Verluste aus Derivatgeschäften können nicht mit Bankzinsen ausgeglichen werden (§ 27 Abs 8 Z 1 EStG)
- Sonderregime für Verlustanteile aus stillen Beteiligungen (§ 27 Abs 8 Z 2 EStG)
- kein Verlustausgleich zwischen Kapitaleinkünften, auf die der besondere Steuersatz anwendbar ist und Kapitaleinkünften, auf die der besondere Steuersatz nicht anwendbar ist (§ 27 Abs 8 Z 3 EStG)
- nicht ausgeglichene Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden (§ 27 Abs 8 Z 4 EStG)
- Verlustausgleich wird entweder durch die depotführende Stelle vorgenommen (§ 93 Abs 6 EStG) oder erfolgt im Rahmen der Veranlagung (§ 97 Abs 2 EStG, Verlustausgleichsoption)

Frage 10

Welcher/welche der folgenden Sachverhalte führt/führen bei unbeschränkter persönlicher Einkommensteuerpflicht zu Einkünften aus Kapitalvermögen?

- a) Herr *Schmidt* erhält eine Gewinnausschüttung (Dividende) aus im Privatvermögen gehaltenen Aktien.
- b) Auf Frau *Feichtinger* entfällt aus ihrer Kommanditbeteiligung an der gewerblich tätigen *Steiner & Co KG* ein Gewinnanteil.
- c) Frau *Hartmann* erzielt anlässlich der Veräußerung von im Privatvermögen gehaltenen Aktien an der *Z-AG* einen Gewinn.
- d) Herr *Müller* erhält auf sein im Privatvermögen gehaltenes Sparbuch Zinsen gutgeschrieben.

Frage 11

Welche der folgenden Kapitaleinkünfte unterliegen bei unbeschränkter persönlicher Einkommensteuerpflicht grundsätzlich dem Sondersteuersatz von 27,5%?

- a) Dividenden.
- b) Gewinne aus der Veräußerung von GmbH-Anteilen.
- c) Zinsen aus einem nicht verbrieften Privatdarlehen.
- d) Einkünfte aus der Beteiligung an einem Unternehmen als stiller Gesellschafter.

Frage 12

Welche der folgenden Aussagen im Zusammenhang mit innerhalb eines Kalenderjahres angefallenen Einkünften aus Kapitalvermögen sind bei unbeschränkter persönlicher Steuerpflicht natürlicher Personen aus einkommensteuerlicher Sicht zutreffend?

- a) Ein Verlustausgleich ist nur im Rahmen der Veranlagung möglich.
- b) Verluste aus der Veräußerung von Aktien sind nicht mit Bankzinsen ausgleichsfähig.
- c) Verluste aus der Veräußerung von Anleihen sind mit Zinsen aus einem Privatdarlehen ausgleichsfähig.
- d) Im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen nicht ausgeglichene Verluste können mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden.

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Umfang der Einkünfte

- Einkünfte aus der Überlassung unbeweglichen Vermögens, von Sachinbegriffen (zB Verpachtung von Betrieben) sowie von bestimmten Rechten (Lizenzeinkünfte)

Ermittlung der Einkünfte

- Anschaffungs-/Herstellungskosten / AfA
 - Ermittlung Grund- und Gebäudeanteil
- Instandsetzungsaufwendungen
- Instandhaltungsaufwendungen

Frage 13

Herr *Schneider* erzielt durch die Vermietung eines in seinem Privatvermögen gehaltenen Grundstücks in Wien jährlich Mieteinnahmen in Höhe von € 200.000 (*Variante*: Herr *Schneider* hält das vermietete Grundstück im Betriebsvermögen seines als Einzelunternehmen geführten Gewerbebetriebs). Welcher/welchen Einkunftsart/Einkunftsarten sind diese Einnahmen bei unbeschränkter persönlicher Steuerpflicht zuzuordnen?

- a) Einkünfte aus selbständiger Arbeit.
- b) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.
- c) Einkünfte aus Gewerbebetrieb.
- d) Sonstige Einkünfte.

Sonstige Einkünfte (§ 29 EStG)

soweit nicht unter §§ 21-25 EStG fallend

- wiederkehrende Bezüge,
- Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen (§ 30),
- Spekulationsgeschäfte (§ 31),
- Einkünfte aus bestimmten Leistungen
 - zB gelegentliche Vermittlungsleistungen, gelegentliche Vermietung beweglicher Wirtschaftsgüter
- Funktionsgebühren

Private Grundstücksveräußerungen I

§ 30 – 30b EStG

- **Grundstücksbegriff** (§ 30 Abs 1 EStG)
 - umfasst Grund und Boden, Gebäude und Rechte, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen
- **Ausnahmen von der Besteuerung** (§ 30 Abs 2 EStG)
 - Eigenheime und Eigentumswohnungen samt Grund und Boden, wenn sie dem Veräußerer
 - ab der Anschaffung bis zur Veräußerung mindestens zwei Jahre *oder*
 - innerhalb der letzten zehn Jahre mindestens fünf Jahre durchgehend
als Hauptwohnsitz gedient haben und der Hauptwohnsitz aufgegeben wird
 - selbst hergestellte Gebäude, soweit sie innerhalb der letzten zehn Jahre nicht zur Erzielung von Einkünften gedient haben

Private Grundstücksveräußerungen II

- **Bemessungsgrundlage** (§ 30 Abs 3 und 4 EStG)
 - Unterschiedsbetrag zwischen Veräußerungserlös und Anschaffungskosten
 - Bruttoprinzip (§ 20 Abs 2 TS 2 EStG)
grundsätzlich sind Ausgaben und Aufwendungen nicht abzugsfähig, soweit sie mit Einkünften in unmittelbarem Zusammenhang stehen, auf die der besondere Steuersatz gemäß § 30a Abs 1 EStG angewendet wird
 - soweit Grundstücke am 31.3.2012 nicht steuerverfangen waren (idR bei Anschaffung vor dem 1.4.2002):
 - bei nach 31.12.1987 umgewidmeten Grundstücken sind 40 % des Veräußerungserlöses als fiktive Anschaffungskosten anzusetzen (effektiver Steuersatz von 18 %)
 - in allen übrigen Fällen sind 86 % des Veräußerungserlöses als fiktive Anschaffungskosten anzusetzen (effektiver Steuersatz von 4,2 %)

Private Grundstücksveräußerungen III

- **Einschränkung des Verlustausgleichs (§ 30 Abs 7 EStG)**
 - führen die privaten Grundstücksveräußerungen, auf die der besondere Steuersatz anwendbar ist, in einem Kalenderjahr insgesamt zu einem Verlust, ist dieser auf 60% zu kürzen, gleichmäßig auf und ausschließlich mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (§ 28 EStG) ausgleichsfähig (zur Gänze im Jahr der Verlustentstehung oder gleichmäßig verteilt auf 15 Jahre)
- **besonderer Steuersatz von 30 % (§ 30a EStG)**
 - Endbesteuerungswirkung (§ 30a Abs 1 EStG)
 - Regelbesteuerungsoption (§ 30a Abs 2 EStG)
 - gilt auch für betriebliche Einkünfte aus der Veräußerung von Grundstücken (Einschränkung: Ausnahmenkatalog des § 30a Abs 3 EStG)
- **Erhebungsform (§ 30c Abs 2 EStG)**
 - Selbstberechnung durch Parteienvertreter

Frage 14

Welche der folgenden Aussagen im Zusammenhang mit Grundstücksveräußerungen ist/sind zutreffend?

- a) Einkünfte aus der Veräußerung von Eigenheimen, die dem Veräußerer als Hauptwohnsitz gedient haben, sind jedenfalls von der Einkommensteuer befreit.
- b) Der besondere Steuersatz von 30 % ist für betriebliche Einkünfte aus der Veräußerung von Grundstücken nicht anwendbar.
- c) Als Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen ist stets der Unterschiedsbetrag zwischen Veräußerungserlös und Anschaffungskosten anzusetzen.
- d) Führen die privaten Grundstücksveräußerungen in einem Kalenderjahr insgesamt zu einem Verlust, ist dieser nicht ausgleichsfähig.

Frage 15

Eine im Jahr 2010 angeschaffte Eigentumswohnung, die Herrn *Mayer* seit 2013 als Hauptwohnsitz diente, veräußert er 2016 mit einem Überschuss von € 30.000.

§ 29 Z 2 iVm § 30 Abs 1 EStG

§ 30 Abs 3 iVm § 30a Abs 1 EStG

Variante: Herr Mayer schaffte die besagte Wohnung bereits im Jahr 2007 an und nützte diese bis 2013 als Hauptwohnsitz. Vor der Veräußerung im Jahr 2016 vermietete er die Wohnung.

§ 29 Z 2 iVm § 30 Abs 1 EStG

§ 30 Abs 2 Z 1 lit b EStG

Spekulationsgeschäfte (§ 31 EStG)

- **Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Privatvermögens, wenn die Einkünfte nicht bereits durch § 27 oder § 30 EStG erfasst sind**
 - Kunstgegenstände
 - physisches Edelmetall
 - etc.
- **und der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt**
 - steuerfreie Veräußerung nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist
 - bei Veräußerung innerhalb der Spekulationsfrist Besteuerung zum progressiven Normaltarif
 - Nettoprinzip (Werbungskosten abzugsfähig)
 - Freigrenze von insgesamt EUR 440 pro Kalenderjahr

Frage 16

In welchem/welchen der folgenden Fälle liegen bei unbeschränkter persönlicher Steuerpflicht steuerbare Einkünfte iSd § 29 EStG vor?

- a) Frau *Hofer* veräußert einen im Privatvermögen gehaltenen Goldbarren 4 Monate nach dessen Anschaffung mit einem Gewinn von € 2.000.
- b) Herr *Schröder* verkauft ein im Privatvermögen gehaltenes und zu Vermietungszwecken genutztes Grundstück 12 Jahre nach dessen Anschaffung mit einem Gewinn von € 100.000.
- c) Zur Bestreitung der Studienkosten erhält der gesetzlich unterhaltsberechtigte Herr *Huber* von seinen Eltern monatlich € 400.
- d) Frau *Buchner* vermietet ihren Privatwagen an eine Bekannte für 2 Monate um insgesamt € 1.000.

Frage 17

In welchem/welchen der folgenden Fälle liegen bei unbeschränkter persönlicher Steuerpflicht steuerbare Einkünfte iSd § 29 EStG vor?

- a) Herr *Maier* gewinnt bei einem Besuch im Casino € 800 beim Roulette. Der Gewinn wird Herrn *Maier* auf einmal ausbezahlt.
- b) Frau *Bauer* wird bei einem Verkehrsunfall verletzt und erhält Schmerzensgeld in Höhe von € 8.000 von der gegnerischen Haftpflichtversicherung.
- c) Frau *Bauer* erhält infolge eines Verkehrsunfalls eine Entschädigung für ihren Verdienstentgang als Büroangestellte in Höhe von € 9.600.
- d) Herr *Grün* veräußert ein antikes Gemälde zwei Jahre nach Anschaffung mit einem Überschuss von € 1.200.

Übersicht Einkünfteermittlung

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 21)
 2. Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 22)
 3. Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 23)
 4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 25)
 5. Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 27)
 6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 28)
 7. Sonstige Einkünfte (§ 29)
- } Gewinn
(§§ 4 bis 14 EStG);
Betriebsvermögen
- } Überschuss der
Einnahmen über die
Werbungskosten
(§§ 15 und 16 EStG);
außerbetriebliches
Vermögen =
Privatvermögen

Gewinnermittlungsarten I

- Betriebsvermögensvergleich (doppelte Buchführung)
 - § 4 Abs 1 EStG: nach steuerrechtlichen Bestimmungen
 - § 5 Abs 1 EStG: Maßgeblichkeit UGB, außer zwingend abweichendes Steuerrecht
- Überschussrechnung
 - § 4 Abs 3 EStG: Einnahmen-Ausgaben-Rechnung
 - § 17 Abs 1 - 3 EStG: Betriebsausgabenpauschalierung
- Vollpauschalierung
 - LuF-PauschVO 2015, BGBl II 2013/125

Gewinnermittlungsarten II

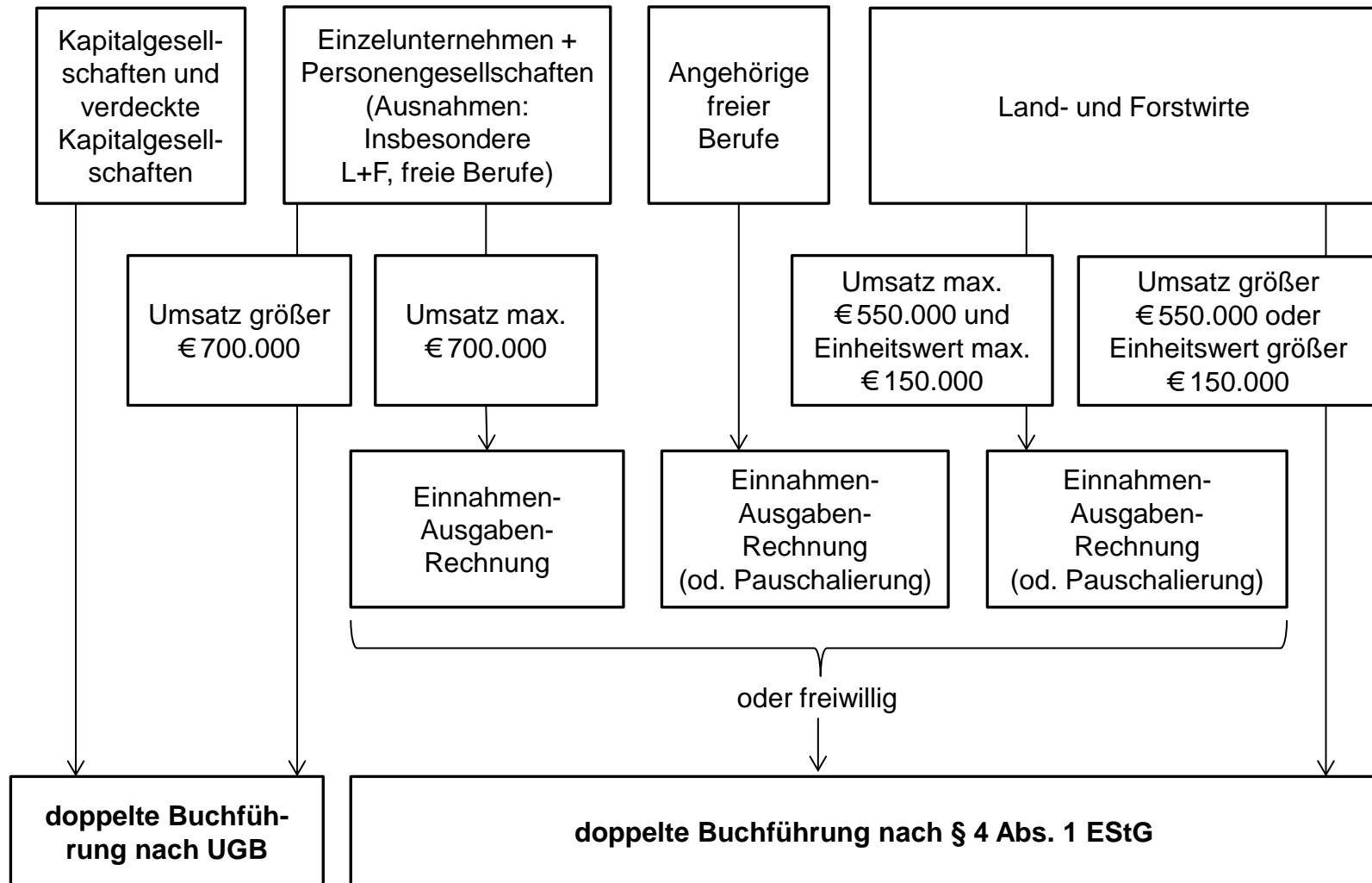
Betriebsvermögensvergleich

- Betriebsvermögen am Ende des Wirtschaftsjahres
- Betriebsvermögen am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres
 - + Entnahmen
 - Einlagen
-
- = Gewinn/Verlust

Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

- Betriebseinnahmen
- Betriebsausgaben
-
- = Gewinn/Verlust

Übersicht Gewinnermittlung



Frage 18

- a) Der Schuhhändler Herr *Müller* erzielte in den letzten fünf Jahren einen Umsatz von je € 800.000.

§ 189 Abs 1 Z 3 UGB, § 124 BAO, § 23 Z 1 EStG, § 5 Abs 1 EStG

- b) Rechtsanwalt *Kostek* führt freiwillig Bücher, die den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen und stellt auch einen Jahresabschluss auf. Sein Jahresumsatz betrug in den letzten beiden Jahren je € 750.000.

§ 189 Abs 4 UGB, § 22 Z 1 lit b TS 3 EStG, § 4 Abs 1 EStG

Frage 18

- c) Der Landwirt *Hagspiel* hatte nach dem letzten Einheitswertbescheid ein land- und forstwirtschaftliches Vermögen in Höhe von € 180.000.

§ 189 Abs 4 UGB

§ 125 Abs 1 lit b BAO, § 21 Abs 1 Z 1 EStG, § 4 Abs 1 EStG

- d) Der bisher zur Buchführung nach UGB verpflichtete Weinhändler Herr *Gabriel* erzielt in zwei aufeinander folgenden Jahren Umsätze in Höhe von je € 250.000.

§ 189 Abs 2 Z 1 UGB keine Verpflichtung mehr zur Buchführung nach Ablauf des 2. Jahres in dem in Folge weniger als € 700.000 an Umsatzerlösen erzielt werden

§ 23 Z 1 EStG, § 5 Abs 1 EStG auf Antrag (§ 5 Abs 2 EStG)

Frage 18

- e) Der Bildhauer Herr *Granit* erzielte im vorangegangenen Jahr einen Umsatz von € 109.000.

§ 189 Abs 4 UGB, § 22 Z 1 lit a EStG, § 4 Abs 3 EStG oder § 17 Abs 1 TS 2 EStG, da die Voraussetzungen des § 17 Abs 2 EStG erfüllt sind, alternativ ist freiwillige Buchführung nach § 4 Abs 1 EStG möglich

Unterschiede zwischen § 5 Abs 1 und § 4 Abs 1 EStG I

- Maßgeblichkeit des UGB nur bei § 5 Abs 1 EStG
- Unterschiede in der Bewertung des Betriebsvermögens, ua
 - Bewertung des Anlagevermögens
 - § 5 Abs 1: Bedingtes Niederstwertprinzip (Voraussetzung: dauerhafte Wertminderung)
 - § 4 Abs 1: Abwertungswahlrecht
 - Bewertung des Umlaufvermögens
 - § 5 Abs 1: Strenges Niederstwertprinzip
 - § 4 Abs 1: Abwertungswahlrecht
- Umfang des Betriebsvermögens
 - § 5 Abs 1: notwendiges und gewillkürtes Betriebsvermögen
 - § 4 Abs 1: nur notwendiges Betriebsvermögen

Unterschiede zwischen § 5 Abs 1 und § 4 Abs 1 EStG II

- vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr
 - § 5 Abs 1: für rechnungslegungspflichtige Gewerbetreibende zulässig
 - § 4 Abs 1: nur für buchführende Land- und Forstwirte zulässig
- Rückstellungsbildung
 - § 5 Abs 1: zwingend, außer es handelt sich um Beträge von untergeordneter Bedeutung
 - § 4 Abs 1: Wahlrecht
- Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten
 - § 5 Abs 1: zwingend
 - § 4 Abs 1: zwingend hinsichtlich der in § 4 Abs 6 EStG genannten Aufwendungen

Bewertung I

- abnutzbares AV (§ 6 Z 1 EStG)
 - Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um AfA (siehe Folie 56)
 - niedrigerer Teilwert kann angesetzt werden
- nicht abnutzbares AV und UV (§ 6 Z 2 lit a EStG)
 - Anschaffungs- oder Herstellungskosten
 - niedrigerer Teilwert kann angesetzt werden
 - pauschale Wertberichtigung von Forderungen ist nicht zulässig
- Sonderregelungen (§ 6 Z 2 lit c und d EStG)
 - Einschränkungen iZm Abschreibung und Verlustverwertung bei Kapitalvermögen und Grundstücken, die dem jeweiligen besonderen Steuersatz unterliegen

Bewertung II

- Verbindlichkeiten (§ 6 Z 3 EStG)
 - Rückzahlungsbetrag
 - Disagio und Geldbeschaffungskosten über Laufzeit zu verteilen
- Entnahmen (§ 6 Z 4 EStG)
 - mit Teilwert im Zeitpunkt der Entnahme anzusetzen
 - Grund und Boden mit Buchwert, außer es liegt Ausnahme vom besonderen Steuersatz gem § 30a Abs 3 EStG vor
- Einlagen (§ 6 Z 5 EStG)
 - mit Teilwert im Zeitpunkt der Zuführung anzusetzen
 - Sonderregelungen für Kapitalvermögen (lit a) und Grundstücke (lit b)

Bewertung III

- Zuschreibung (§ 6 Z 1, Z 2 lit a, Z 13 EStG)
 - bei Gewinnermittlung nach § 5 Abs 1 EStG Zuschreibung UGB für steuerlichen Wertansatz maßgebend
- Tausch (§ 6 Z 14 EStG)
 - gilt als Veräußerung des hingegebenen und Anschaffung des erworbenen Wirtschaftsguts
 - als Veräußerungspreis des hingegebenen Wirtschaftsguts und Anschaffungskosten des erworbenen Wirtschaftsguts sind jeweils der gemeine Wert des hingegebenen Wirtschaftsguts anzusetzen
 - Einlage oder Einbringung in eine Körperschaft gilt als Tausch (Ausnahme: UmgrStG)

Absetzung für Abnutzung

- Absetzung für Abnutzung (AfA) (§ 7 EStG)
 - abnutzbares AV mit Nutzungsdauer > 1 Jahr
 - gleichmäßig verteilt über Gesamtdauer der Nutzung
 - wenn Nutzung im WJ < 6 Monate dann nur Halbjahres-AfA
 - Verzeichnis (Anlagekartei) bei § 4 Abs 3 EStG - Ermittler
- Sonderformen der AfA (§ 8 EStG), ua
 - Abs 1: Gebäude - ohne Nachweis 2,5% p.a., bei für Wohnzwecke überlassenen Gebäuden 1,5% p.a.
 - Abs 4: außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung
 - Abs 6: bei bestimmten Kfz Mindestgesamtnutzungsdauer 8 Jahre

Auswirkungen Maßgeblichkeitsprinzip I

- abnutzbares und nichtabnutzbares Anlagevermögen:
§ 204 Abs 2 UGB bedingtes Niederstwertprinzip →
bei dauerhafter Wertminderung steuerlich TWA-Pflicht
(TWA-Wahlrecht gem § 6 Z1 und Z 2 lit a EStG geht verloren)
- Umlaufvermögen:
§ 207 UGB strenges Niederwertprinzip →
bei Wertminderung steuerlich TWA-Pflicht
(Wahlrecht § 6 Z 2 lit a EStG geht verloren)
- Zuschreibung:
§ 208 UGB Zuschreibungspflicht →
steuerliche Zuschreibungspflicht § 6 Z 13 EStG
(Wahlrecht § 6 Z 2 lit a EStG geht verloren)

Auswirkungen Maßgeblichkeitsprinzip II

- Verbindlichkeiten:
§ 211 Abs 1 UGB strenges Höchstwertprinzip →
gilt auch für steuerlichen Ansatz
(Wahlrecht § 6 Z 3 iVm Z 2 lit a EStG geht verloren)
- Rückstellungen:
§ 198 Abs 8 UGB verpflichtend zu bilden →
gilt auch für steuerlichen Ansatz, soweit von § 9 EStG gedeckt,
zB steuerliches Verbot der Bildung von Aufwandrückstellungen
(Wahlrecht § 9 EStG geht verloren)

Mehr-Weniger-Rechnung

- Bei zwingend vom Unternehmensrecht abweichenden steuerrechtlichen Bestimmungen erfolgt eine Überleitung vom unternehmensrechtlichen zum steuerrechtlichen Gewinn durch die sogenannte Mehr-Weniger-Rechnung
- Beispiele:
 - unterschiedliche Abschreibungsdauer bei steuerrechtlich zwingend vorgeschriebenen Abschreibungssätzen, zB Gebäude, PKW
 - Steuerrechtliche Abzugsverbote und Einschränkungen, zB: Angemessenheitsgrenze PKW, Repräsentationsaufwand, Strafen und Geldbußen, Entgelt von mehr als EUR 500.000 pro Person und Wirtschaftsjahr für Arbeits- oder Werkleistungen
 - Verbot der pauschalen Wertberichtigung
§ 6 Z 2 lit a vorletzter Satz EStG
 - unterschiedliche Abzinsungssätze bei langfristigen Rückstellungen

Frage 19

Herr *Wieser* betreibt eine Baustoffhandlung, mit der er in den letzten Jahren einen jährlichen Umsatz zwischen € 850.000 und € 900.000 erzielen konnte. Das Wirtschaftsjahr seines Geschäftsbetriebes entspricht dem Kalenderjahr. Behandeln Sie die nachstehenden Sachverhalte unter bilanzsteuerrechtlichen Gesichtspunkten:

Einkünfte gem § 23 EStG

§189 Abs 1 Z 3 UGB, § 124 BAO, § 5 Abs 1 EStG

Frage 19

- a) Herr *Wieser* erwirbt im Jänner 2016 einen LKW (Nutzungsdauer: 6 Jahre) um € 60.000 (exkl. USt). Er muss € 12.000 sofort bezahlen, der restliche Betrag wird auf zwei Jahre gestundet. Im Kaufvertrag findet sich folgende Bestimmung: „Bis zur vollständigen Bezahlung verbleibt die Ware im Eigentum des Verkäufers“. Weiters erwirbt Herr *Wieser* eine Abdeckplane für den Transporter um € 600. Die Inbetriebnahme des LKW erfolgte am 1.3.2016.

§ 196a UGB, § 24 Abs 1 lit d BAO

§ 203 Abs 1 und Abs 2 iVm § 204 Abs 1 UGB

§ 6 Z 1 iVm § 7 Abs 1 und Abs 2 EStG

Frage 19

- b) In seinem Privathaus in Wien hat Herr *Wieser* in einer Etage ein Büro eingerichtet, von dem aus er Verwaltungstätigkeiten für sein Unternehmen ausführt. Die Fläche des Büros entspricht 50 % der Gesamtnutzfläche des Hauses. Die Anschaffungskosten des bebauten Grundstücks betragen € 400.000 (Grundanteil: 40%; betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Gebäudes: 30 Jahre).

§ 203 Abs 1 und Abs 2 iVm § 204 Abs 1 UGB

§ 6 Z 1 iVm § 8 Abs 1 EStG

MWR

Frage 19

- c) Für seinen Gewerbebetrieb kaufte Herr *Wieser* im Mai 2016 einen benzinbetriebenen PKW (betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer: fünf Jahre) um € 60.000 (inkl. USt) als Firmenwagen, den er sofort in Betrieb nahm. Für den Erwerb einer Autobahnvignette und Benzin fallen im Jahr 2016 insgesamt € 3.000 an. Die Bezahlung der Versicherungsbeiträge für die Haftpflicht- und die Kaskoversicherung verursacht im Jahr 2016 Kosten in der Höhe von € 3.600, außerdem fallen für den PKW im Jahr 2016 Finanzierungs- und Servicekosten im Ausmaß von € 1.800 an.

§ 203 Abs 1 und Abs 2 iVm § 204 Abs 1 UGB

§ 6 Z 1 iVm § 20 Abs 1 Z 2 lit b EStG und § 1 der dazugehörigen VO

§ 8 Abs 6 Z 1 EStG

MWR

Frage 19

- d) Im Anlagevermögen ist eine 30%-ige Beteiligung an einer österreichischen GmbH enthalten, die ein Schotterwerk betreibt. Der Buchwert der Beteiligung, die im Oktober 2015 gekauft wurde, beträgt € 20.000. Aufgrund nachhaltiger Verluste beträgt der Wert der Beteiligung zum Bilanzstichtag 2016 nur mehr € 15.000.

§ 203 Abs 1 und Abs 2 iVm § 204 Abs 2 UGB

§ 6 Z 2 lit a EStG

Frage 19

- e) Im Forderungsbestand von Herrn *Wieser* befinden sich am Bilanzstichtag Forderungen in Höhe von € 30.000. Aufgrund von Erfahrungswerten der Vergangenheit möchte Herr *Wieser* den gesamten Forderungsbestand pauschal um 5 % abschreiben.

§ 206 Abs 1 iVm § 207 UGB

§ 6 Z 2 lit a EStG pauschale WB nicht zulässig

MWR

Frage 19

- f) Eine aushaftende Fremdwährungsverbindlichkeit in Höhe von € 21.000 zum Anschaffungszeitpunkt weist in Folge von Kursschwankungen folgende Werte zu den jeweiligen Bilanzstichtagen auf:

31.12.2012	€ 22.000
31.12.2013	€ 23.000
31.12.2014	€ 19.000

§ 211 Abs 1 iVm § 201 Abs 2 Z 4 lit a UGB

§ 6 Z 3 iVm Z 2 lit a EStG

Rückstellungen I

- Rückstellungen werden gebildet für
 - Verbindlichkeiten, die dem Grunde und/oder der Höhe nach ungewiss sind und
 - ihre wirtschaftliche Ursache in laufender Periode haben
- § 9 Abs 1 EStG: Rückstellungen können nur gebildet werden für
 - Z 1 - Abfertigungen (nach § 14 EStG zu bilden),
 - Z 2 - Pensionen (nach § 14 EStG zu bilden),
 - Z 3 - sonstige ungewisse Verbindlichkeiten,
 - Z 4 - drohende Verluste aus schwebenden Geschäften

} Verbindlichkeitsrückstellungen

→ keine Aufwandsrückstellungen (zB unterlassene Reparaturen)

Rückstellungen II

- Rückstellungen gemäß § 9 Abs 1 Z 3 und 4 EStG
 - dürfen nicht pauschal gebildet werden (Abs 3)
 - sind mit dem Teilwert anzusetzen
 - Teilwert ist mit 3,5% abzuzinsen, sofern Laufzeit der Rückstellung am Bilanzstichtag mehr als 12 Monate beträgt (Abs 5)
- Rückstellungsbildung iRd Gewinnermittlungsarten
 - § 5 Abs 1: muss Rückstellungen bilden
 - § 4 Abs 1: kann Rückstellungen bilden
 - § 4 Abs 3: keine Rückstellungen
(Rückstellungsbildung setzt Betriebsvermögensvergleich voraus)

Frage 19

- g) Anfang 2016 verkaufte Dachziegel haben sich im März 2016 als schadhaft erwiesen. Der Rechtsanwalt des Käufers hat brieflich Gewährleistungsansprüche in Höhe von € 40.000 geltend gemacht und bei Nichtbezahlung mit Klage gedroht. Nach Beratung mit seinem Anwalt wird Herr *Wieser* die Gewährleistungsansprüche voraussichtlich im Juni 2017 begleichen.

§ 198 Abs 8 Z 1 iVm § 211 Abs 2 UGB

§ 9 Abs 1 Z 3 iVm Abs 3 EStG

Variante: Die Gewährleistungsansprüche werden voraussichtlich Ende 2019 beglichen.

Abzinsung gem § 211 Abs 2 UGB

§ 9 Abs 5 EStG Abzinsung mit 3,5% pro Jahr

(uU MWR)

Frage 19

- h) Am 20.12.2016 bezahlt Herr *Wieser* die Miete für sein Büro für die Monate Dezember 2016 bis Februar 2017 in Höhe von insgesamt € 3.000 im Voraus.

§ 201 Abs 2 Z 5 iVm 198 Abs 5 UGB

§ 5 Abs 1 EStG

Frage 19

- i) Herr *Wieser* hat für Buchhaltung sowie Lohnverrechnung ein Standard-Softwarepaket um € 1.000 von einem Softwareunternehmen gekauft. Für eine unternehmensspezifische Anwendung entwickelte ein Mitarbeiter der Baustoffhandlung während der Arbeitszeit ein eigenes Programm, wobei beide Programme im Februar 2016 installiert wurden. Für die selbsterstellte Software fielen Kosten in Form der Gehälter in Höhe von € 800 an. Beide Programme haben eine erwartete Nutzungsdauer von fünf Jahren.

Erworbene Software:

§ 203 Abs 1 und 2 iVm § 204 Abs 1 UGB

§ 6 Z 1 iVm § 7 Abs 1 und 2 EStG

Selbst erstellte Software:

§ 197 Abs 2 UGB

§ 4 Abs 1 EStG letzter Satz

Frage 19

- j) Herr *Wieser* kauft im März 2016 vier Registrierkassen für seine Baustoffhandlung, die sofort in Betrieb genommen werden. Die Anschaffungskosten pro Registrierkasse betragen € 380 (exkl. USt) bei einer Nutzungsdauer von fünf Jahren.

§ 203 Abs 1 und Abs 2 iVm § 204 Abs 1 bzw 1a UGB

§ 6 Z 1 iVm § 7 Abs 1 und Abs 2 bzw § 13 EStG

Frage 19

- k) Herr *Wieser* erwarb zu Beginn des Jahres 2014 einen Spezialdrucker um € 3.000 mit einer Nutzungsdauer von fünf Jahren. Aufgrund einer technischen Neuentwicklung verliert der Drucker erheblich an Wert. Herr *Wieser* nimmt daher im Jahr 2015 eine Teilwertabschreibung auf € 900 vor. Am 2.4.2016 entnimmt Herr *Wieser* den Spezialdrucker, um diesen zukünftig für private Zwecke zu nutzen. Der Teilwert des Spezialdruckers betrug zum 2.4.2016 € 800.

§ 203 Abs 1 und Abs 2 iVm § 204 Abs 1 und 2 UGB

§ 6 Z 1 iVm § 7 Abs 1 und Abs 2 EStG

Entnahme:

§ 202 Abs 1 UGB

§ 6 Z 4 EStG

Gewinnermittlung nach § 4 Abs 3 EStG

- Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben
- Zufluss-Abfluss-Prinzip
 - zB Anschaffungskosten Umlaufvermögen sofortige Betriebsausgabe
 - Ausnahmen:
 - Investitionen Anlagevermögen (§ 7 Abs 3 EStG)
 - Grundstücke und Edelmetalle des Umlaufvermögens sind erst bei Ausscheiden aus dem Betriebsvermögen abzusetzen (§ 4 Abs 3 Satz 4 EStG)
 - bestimmte Vorauszahlungen (§ 4 Abs 6 EStG)
- keine Teilwertabschreibung
 - jedoch: § 8 Abs 4 EStG (AfaA), zB Substanzverluste durch Beschädigung, Brand, Bruch

Frage 20

Herr *Maier*, vorsteuerabzugsberechtigter Rechtsanwalt in Wien, ermittelt seinen Gewinn durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung. Im Jahr 2016 hat er ebenso wie im letzten Jahr € 300.000 (exkl. USt) vereinnahmt.

Einkünfte gem § 22 Z 1 lit b TS 3 EStG

Wahlrecht Umsatzsteuer- und Vorsteuerbeträge als durchlaufende Posten zu behandeln (§ 4 Abs 3 EStG)

Frage 20

- a) Die Ausgaben - Löhne (€ 100.000), Büromaterial (€ 20.000) und Kanzleimiete (€ 30.000) - betragen insgesamt € 150.000 (jeweils exkl. USt).

Betriebsausgaben gem § 4 Abs 4 EStG

- b) Im Februar 2016 hat Herr Maier eine EDV-Anlage um € 30.000 (exkl. USt) angeschafft und in Betrieb genommen. Die Nutzungsdauer der Anlage beträgt fünf Jahre. (Variante: Die EDV-Anlage wird zu 70% betrieblich und zu 30% privat genutzt).

§ 6 Z 1 iVm § 7 Abs 1 und 2 EStG

Überwiegensprinzip, daher ist die Anlage zur Gänze dem Betriebsvermögen zuzurechnen und der privat genutzte Teil als Entnahme zu berücksichtigen

Frage 20

- c) Herr *Maier* bezahlt die Kanzleimiete für die Jahre 2017 und 2018 bereits im Jahr 2016.

§ 4 Abs 6 EStG

- d) Von den bis zum Ende des Kalenderjahres 2016 eingegangenen Zahlungen seiner Klienten sind € 30.000 noch nicht in den Einnahmen enthalten, weil diese laufende Prozesse betreffen und Herr *Maier* dafür noch keine Honorarnote gelegt hat.

§ 19 Abs 1 EStG

Frage 20

- e) Für das Verfassen eines Gesellschaftsvertrages im Jahr 2015 erhielt Herr *Maier* am 3.1.2016 ein Honorar in Höhe von € 2.500 gutgeschrieben. Sein Klient hat das Honorar am 30.12.2015 überwiesen.

§ 19 Abs 1 EStG

§ 19 Abs 1 Z 1 EStG nicht anwendbar

Frage 21

Als Bildhauer hatte Herr *Schmid* in den Jahren 2015 und 2016 jeweils einen Umsatz von € 200.000 erzielt. An Mietkosten für sein Atelier hatte er im Jahr 2016 € 12.000 zu bezahlen, für Marmorblöcke gab er € 30.000 aus.

§ 189 Abs 4 UGB, Gewinnermittlung nach § 4 Abs 3 EStG, Möglichkeit nach § 4 Abs 1 EStG freiwillig Bücher zu führen oder Betriebsausgaben nach § 17 EStG zu pauschalieren

§ 17 Abs 1 TS 2 iVm Abs 2 EStG 12 % Betriebsausgabenpauschale und zusätzlich Berücksichtigung der tatsächlichen Ausgaben für Marmorblöcke

Gewinnfreibetrag I

- § 10 EStG
- steht natürlichen Personen zu
- keine Beschränkung auf bestimmte Gewinnermittlung
- Bemessungsgrundlage: Gewinn
- Höhe des Gewinnfreibetrags:
 - Für die ersten 175.000 Euro der Bemessungsgrundlage 13%,
 - für die nächsten 175.000 Euro der Bemessungsgrundlage 7%,
 - für die nächsten 230.000 Euro der Bemessungsgrundlage 4,5%,daher insgesamt höchstens 45.350 Euro im Veranlagungsjahr

Gewinnfreibetrag II

- Grundfreibetrag
 - bis zu 30.000 Euro Bemessungsgrundlage, höchstens 3.900 Euro
 - kein Investitionserfordernis
- Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag
 - soweit Bemessungsgrundlage 30.000 Euro übersteigt und
 - insoweit Gewinnfreibetrag durch AK oder HK begünstigter Wirtschaftsgüter (vgl § 10 Abs 3 und Abs 4 EStG) gedeckt ist
 - begünstigungsfähige Wirtschaftsgüter: § 10 Abs 3 EStG
(§ 124b Z 252 EStG: Wertpapiere gemäß § 14 Abs 7 Z 4 EStG ab 2017!)
 - Ausnahmen: § 10 Abs 4 EStG
 - Nachversteuerung: § 10 Abs 5 EStG
 - kann nicht geltend gemacht werden, wenn Gewinn nach § 17 EStG oder darauf gestützter VO ermittelt wird

Frage 22

Herr *Janus* ist als selbständiger Rechtsanwalt in Wien tätig. Herr *Janus* ermittelt seinen Gewinn gemäß § 4 Abs 3 EStG. Im Jahr 2017 erzielt Herr *Janus* einen Gewinn in Höhe von € 200.000. Im selben Jahr schafft Herr *Janus* eine neue EDV-Anlage (betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer: vier Jahre) um € 5.000 (exkl. USt) als Anlagevermögen für seine österreichische Betriebsstätte an. Darüber hinaus kauft Herr *Janus* im Jahr 2017 für € 10.000 österreichische Staatsanleihen und für € 6.000 Anteilscheine an einem inländischen Immobilienfonds.

§ 10 Abs 1 Z 3 EStG Grundfreibetrag

§ 10 Abs 1 Z 4 iVm Z 5 und Abs 3 Z 1 und 2 EStG investitionsbedingter Gewinnfreibetrag

Frage 22

Variante: Herr *Janus* ermittelt seinen Gewinn nach § 17 EStG.

§ 10 Abs 1 Z 3 iVm Z 6 EStG: nur Grundfreibetrag

Übertragung stiller Reserven I

- § 12 EStG
- infolge des Ausscheidens von Anlagevermögen aufgedeckte stille Reserven werden nicht (sofort) versteuert, sondern von den AK/HK von im Wirtschaftsjahr des Ausscheidens angeschafftem oder hergestelltem Anlagevermögen abgesetzt
- Übertragungsvoraussetzungen (§ 12 Abs 3 EStG)
 - veräußertes Wirtschaftsgut: mindestens 7 Jahre als Anlagevermögen im Betrieb verwendet (bzw 15 Jahre bei Grundstücken, auf die stille Reserven übertragen wurden und für nach § 8 Abs 2 EStG beschleunigt abgeschriebene Gebäude); Fristen gelten nicht bei Ausscheiden infolge höherer Gewalt
 - Wirtschaftsgut, auf das stille Reserven übertragen werden, wird in einer inländischen Betriebsstätte verwendet.

Übertragung stiller Reserven II

- Übertragungsbeschränkungen (§ 12 Abs 4 EStG)
zulässige Übertragungen:
 - Grund und Boden auf Grund und Boden
 - Gebäude oder Grund und Boden auf Gebäude
 - sonstige körperliche Wirtschaftsgüter auf sonstige körperliche Wirtschaftsgüter
 - unkörperliche Wirtschaftsgüter auf unkörperliche Wirtschaftsgüternicht zulässig ist die Übertragung stiller Reserven:
 - auf die Anschaffungskosten von (Teil-)Betrieben, Beteiligungen an Personengesellschaften, und Finanzanlagen
 - aus der Veräußerung von (Teil-) Betrieben, Beteiligungen an Personengesellschaften

Übertragung stiller Reserven III

- Möglichkeit der Bildung einer steuerfreien Rücklage (Übertragungsrücklage - § 12 Abs 8 bis 10 EStG)
 - soweit im Jahr der Aufdeckung keine Übertragung erfolgt
 - Übertragung auf AK/HK innerhalb von 12 (bzw bei Ausscheiden infolge höherer Gewalt 24) Monaten ab Ausscheiden
 - gewinnerhöhende Auflösung wenn bis Fristablauf keine Übertragung erfolgt

Frage 23

Frau *Klein* betreibt ein Textilunternehmen in Wien (Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs 1 EStG). Am 15.1.2016 veräußert Frau *Klein* eine seit 8 Jahren zu ihrem Betriebsvermögen gehörende Produktionsmaschine mit einem Buchgewinn von € 2.000. Frau *Klein* möchte die aufgedeckten stillen Reserven auf die Anschaffungskosten von € 20.000 einer neuen Produktionsmaschine mit einer Nutzungsdauer von 10 Jahren übertragen, die sie im Mai 2016 erwirbt und in Betrieb nimmt.

§ 12 Abs 1-3 und Abs 4 Z 3 EStG

§ 12 Abs 6 iVm § 6 Z 1 und § 7 Abs 1 und 2 EStG

Frage 23

Variante: Eine seit 5 Jahren in Frau *Kleins* Betriebsvermögen befindliche Produktionsmaschine wird am 20.2.2016 durch Brand zerstört (Buchwert € 1.200). Die Versicherung anerkennt den Schaden aufgrund eines Sachverständigengutachtens im März mit einem Betrag von € 4.200.

§ 12 Abs 1 und Abs 2 iVm Abs 5 EStG

§ 12 Abs 8 iVm Abs 9 TS 1 und Abs 10 TS 1 EStG

Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten

- § 15 EStG: Einnahmen iRd außerbetrieblichen Einkunftsarten
 - Geld
 - geldwerte Vorteile (zB Waren, Wohnung, Fahrzeuge)
- § 16 EStG: Werbungskosten
 - Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen, zB:
 - Pflichtversicherungsbeiträge in der gesetzlichen Sozialversicherung (§ 16 Abs 1 Z 4 lit a EStG)
 - Pendlerpauschale (§ 16 Abs 1 Z 6 EStG)
 - AfA bei Privatvermögen (§ 16 Abs 1 Z 8 EStG)
 - Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungskosten (§ 16 Abs 1 Z 10 EStG)

Frage 24

- 1) Herr *Mayer* hat seinen Wohnsitz in Innsbruck. Für ihn ist unter Verwendung der Angaben der nachfolgenden Folien das Einkommen zu ermitteln:

§ 1 Abs 1 iVm 2 EStG

Frage 24

- a) Herr *Mayer* ist in der Vertriebsabteilung eines großen Ziegelerzeugungsunternehmens in Landeck angestellt (einfache Fahrtstrecke Innsbruck-Landeck: 75 km). Sein Bruttobezug beträgt im Jahr 2016 € 30.000. An Sozialversicherungsbeiträgen wurden für ihn im Jahr 2016 zwölf Mal € 388,29 und zwei Mal € 366,86 (für das 13. und 14. Monatsgehalt) entrichtet.

Einkünfte gem § 25 Abs 1 Z 1 lit a EStG, Dienstverhältnis § 47 Abs 2 EStG

Sonstige Bezüge § 67 Abs 1 EStG

SV-Beiträge sind gem § 16 Abs 1 Z 4 lit a EStG Werbungskosten

§ 16 Abs 1 Z 6 lit a iVm § 33 Abs 5 Z 1 und Z 4 EStG

§ 16 Abs 1 Z 6 lit c iVm lit g EStG

Frage 24

- b) Als Angestellter hatte Herr *Mayer* im Jahr 2016 außerdem Ausgaben für Fachliteratur in Höhe von € 600 (vier Bücher zu je € 150 inkl. 10% USt), sowie für ein Fortbildungsseminar in Wien von € 500. Darüber hinaus kaufte sich Herr *Mayer* im August 2016 für seine berufliche Tätigkeit einen Laptop (Nutzungsdauer: vier Jahre) um € 1.000 (exkl. USt), den er zu 30% privat nutzt.

Bücher: § 16 Abs 1 Z 7 und Z 8 lit a EStG

Seminar: § 16 Abs 1 Z 10 EStG

Laptop: § 16 Abs 1 Z 7 und Z 8 iVm § 7 Abs 1 und Abs 2 EStG Afa = [(€ 1.000 + 20 % USt) x 0,7] / 4/2

Frage 24

- c) Neben dem Gehalt samt Lohnnebenkosten entrichtet sein Arbeitgeber Abfertigungsbeiträge zugunsten von Herrn *Mayer* in Höhe von 1,53% des monatlichen Bruttobezugs an eine Mitarbeitervorsorgekasse.

§ 26 Z 7 lit d EStG

- d) Aufgrund seiner zahlreichen berufsbedingten Reisen wird Herrn *Mayer* von seinem Arbeitgeber ein PKW (Anschaffungskosten € 50.000) zur Verfügung gestellt, den Herr *Mayer* auch privat uneingeschränkt benutzen darf (Jahreskilometerleistung: 25.000 km, davon privat 8.000 km).

§ 15 Abs 1 und Abs 2 Z 1 iVm § 4 Abs 1 der dazugehörigen VO

Frage 24

- e) Herr *Mayer* erhält im Jahr 2016 auf sein im Privatvermögen gehaltenes Sparbuch bei einer österreichischen Bank Zinsen in Höhe von € 1.000 (vor Abzug allfälliger Steuern) gutgeschrieben.

§ 27 Abs 1 iVm Abs 2 Z 2 EStG

§ 27a Abs 1 Z 1 iVm Abs 3 Z 1 EStG

§ 93 Abs 1 iVm Abs 2 Z 1 EStG

§ 95 Abs 1 und Abs 2 Z 1 lit a EStG

§ 97 Abs 1 EStG

Frage 24

- f) In seinem privaten Wertpapierdepot bei einer österreichischen Bank hält Herr *Mayer* eine österreichische Staatsanleihe und Aktien an einer österreichischen AG. Im Jahr 2016 entfallen auf Herrn *Mayer* Anleihezinsen in der Höhe von € 2.000 (brutto), welche nach Abzug allfälliger Steuern über die depotführende österreichische Bank ausbezahlt werden, und eine Dividende in Höhe von € 10.000 (brutto). An Depotgebühren fielen im Jahr 2016 für die betreffenden Wertpapiere € 100 an.

Frage 24

Anleihezinsen

§ 27 Abs 1 iVm Abs 2 Z 2 EStG

§ 27a Abs 1 Z 2 iVm Abs 3 Z 1 EStG

§ 93 Abs 1 iVm Abs 2 Z 1 EStG

§ 95 Abs 1 und Abs 2 Z 1 lit b TS 1 EStG

§ 97 Abs 1 EStG

Dividende

§ 27 Abs 1 iVm Abs 2 Z 1 lit a EStG

§ 27a Abs 1 Z 2 iVm Abs 3 Z 1 EStG

§ 93 Abs 1 iVm Abs 2 Z 1 EStG

§ 95 Abs 1 und Abs 2 Z 1 lit a EStG

§ 97 Abs 1 EStG

Depotgebühren gem § 20 Abs 2 TS 2 EStG nicht abzugsfähig

Frage 24

- f) *Variante:* Herr Mayer veräußert die österreichischen Aktien, welche er im Juni 2013 angeschafft hat, Ende 2016 und erzielt dabei negative Einkünfte in Höhe von € 4.000. Die Abwicklung erfolgt über die österreichische depotführende Stelle.

§ 27 Abs 1 iVm Abs 3 EStG

§ 27a Abs 1 Z 2 iVm Abs 3 Z 2 lit a EStG

§ 27 Abs 8 iVm § 93 Abs 6 EStG

Frage 24

- g) Ein Miethaus in Wien wurde von Herrn *Mayer* vor 12 Jahren um € 700.000 in seinem Privatvermögen zur Vermietung zu Wohnzwecken angeschafft (Grundanteil nachweislich € 100.000). Der Austausch sämtlicher Fenster verursachte im Jahr 2016 Ausgaben im Ausmaß von € 40.000, für Ausbesserungsarbeiten am Außenputz und das Ausmalen des Stiegenhauses wurden € 5.000 aufgewendet. Die Mieteinnahmen betragen € 80.000.

Einkünfte gem § 28 EStG

Ausbesserung Außenputz und Ausmalen: § 28 Abs 2 TS 1 EStG

Austausch der Fenster: § 28 Abs 2 TS 5 EStG

§ 16 Abs 1 Z 8 lit d EStG

Einkommensteuerschuld

±	Gesamtbetrag der Einkünfte aus den 7 Einkunftsarten (nach Verlustausgleich)
–	Sonderausgaben (§ 18 EStG)
–	außergewöhnliche Belastungen (§§ 34 und 35 EStG)
–	Freibeträge (§§ 104, 105 und 106a EStG)
=	Einkommen (Bemessungsgrundlage für den Tarif)
x	Tarif (§ 33 EStG)
=	Einkommensteuer (vor Absetzbeträgen)
–	Absetzbeträge (§ 33 Abs 4 - 6 EStG)
=	Einkommensteuerschuld

Sonderausgaben

- § 18 EStG
- taxativ aufgezählte Aufwendungen der privaten Lebensführung
- Abzug von Vorjahresverlusten
- Beispiele:
 - § 18 Abs 1 Z 5 EStG: Kirchenbeitrag (iHv maximal 400 Euro jährlich)
 - § 18 Abs 1 Z 6 EStG: StB-Kosten
 - § 18 Abs 1 Z 7 EStG: bestimmte Spenden (iHv maximal 10% des sich nach Verlustausgleich ergebenden Gesamtbetrags der Einkünfte)
 - § 18 Abs 6 EStG und § 18 Abs 7 EStG: Verlustvortrag

Frage 25

- a) Herr *Werner* spendete 2016 € 5.000 aus seinem Privatvermögen an die Caritas (es wurden keine Spenden aus dem Betriebsvermögen vorgenommen). Der Gesamtbetrag seiner Einkünfte im Jahr 2016 hat sich nach Verlustausgleich auf € 30.000 belaufen.

§ 18 Abs 1 Z 7 lit b EStG

- b) Von den vorgeschriebenen € 850 Kirchenbeitrag hat Herr *Reich* € 400 im Dezember 2015 überwiesen, den Rest im April 2016. Sein Steuerberater hat Herrn *Reich* für die Lohnverrechnung für seine private Hausangestellte € 200 in Rechnung gestellt. Der Betrag wurde im Februar 2016 überwiesen.

§ 18 Abs 1 Z 5 und Z 6 EStG

Außergewöhnliche Belastungen I

- § 34 EStG
- grundsätzlich muss die Belastung gemäß § 34 Abs 1 bis Abs 4 EStG
 - außergewöhnlich sein (höher als jene, die der Mehrzahl der Steuerpflichtigen erwächst)
 - zwangsläufig erwachsen (Steuerpflichtiger kann sich der Belastung aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen)
 - die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen (Selbstbehalt bis zu 12% des Einkommens vor Abzug der außergewöhnlichen Belastungen)
- Beispiele
 - Kosten iZm Krankheiten, Unfällen, Operationen

Außergewöhnliche Belastungen II

- ohne Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 34 Abs 1 bis Abs 4 EStG sind ua abzugsfähig
 - Kosten einer auswärtigen Berufsausbildung (§ 34 Abs 8 EStG)
 - wenn im Einzugsbereich des Wohnortes keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit besteht
 - monatlich 110 Euro
 - Kinderbetreuungskosten (§ 34 Abs 9 EStG)
 - für Kinder, für die mehr als 6 Monate im Kalenderjahr der Kinderabsetzbetrag zusteht, die zu Beginn des Kalenderjahres das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
 - Betreuung durch institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen oder durch pädagogisch qualifizierte Personen (ausgenommen haushaltszugehörige Angehörige)
 - jährlich 2.300 Euro pro Kind

Frage 26

Für die Berufsausbildung seines 16-jährigen Sohnes außerhalb des Wohnortes, die 2016 sechs Monate dauerte, wurde Herr *Gruber* mit € 1.200 belastet. Im Einzugsbereich seines Wohnortes gab es für seinen Sohn keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit.

§ 34 Abs 6 TS 2 EStG

§ 34 Abs 8 EStG

Frage 27

Für die Kinderbetreuung seiner 4-jährigen Tochter in einem öffentlichen Kindergarten in Wien bezahlte Herr *Wagner* im Kalenderjahr 2016 € 3.000. Herr *Mayer* und seine Frau leben gemeinsam mit ihrer Tochter, für die dem Ehepaar Familienbeihilfe zusteht, in Österreich.

§ 34 Abs 6 TS 3 EStG

§ 34 Abs 9 Z 1 TS 1 iVm § 106 Abs 1 und § 33 Abs 3 EStG

§ 34 Abs 9 Z 2 und 3 EStG

Einkommensteuertarif

Die Einkommensteuer beträgt jährlich (§ 33 Abs 1 EStG):

für die ersten 11.000 Euro	0 %
für Einkommensteile über 11.000 Euro bis 18.000 Euro	25 %
für Einkommensteile über 18.000 Euro bis 31.000 Euro	35 %
für Einkommensteile über 31.000 Euro bis 60.000 Euro	42 %
für Einkommensteile über 60.000 Euro bis 90.000 Euro	48 %
für Einkommensteile über 90.000 Euro	50 %

Für Einkommensteile über eine Million Euro beträgt der Steuersatz in den Kalenderjahren 2016 bis 2020 55%.

Erhebungsformen der ESt bei unbeschränkter Steuerpflicht

- Veranlagung (§§ 39 ff EStG)
- Lohnsteuer (§§ 47 ff EStG)
 - Abzug vom Arbeitslohn durch Arbeitgeber
 - Arbeitnehmerveranlagung
- Kapitalertragsteuer (§§ 93 ff EStG)
 - Abgeltungswirkung (§ 97 EStG)
- Immobilienertragsteuer (§§ 30b f EStG)
 - Abgeltungswirkung (§ 30b Abs 2 EStG)

Körperschaftsteuer I

- Persönliche Steuerpflicht (§ 1 KStG)
 - Körperschaften
- Arten der Steuerpflicht
 - unbeschränkte Steuerpflicht (§ 1 Abs 2 KStG)
 - Sitz oder Ort der Geschäftsleitung im Inland
 - beschränkte Steuerpflicht (§ 1 Abs 3 KStG)
- Steuerschuldner
 - Individualitätsprinzip (wie ESt)
 - Ausnahme: Gruppenbesteuerung (§ 9 KStG)
- Steuerobjekt
 - Einkommen (§ 7 KStG)
 - Einkünfortransformation bei Kapitalgesellschaften (§ 7 Abs 3 KStG)

Frage 28

Beurteilen Sie, ob die folgenden Rechtsgebilde der Körperschaftsteuer unterliegen:

- a) eine Aktiengesellschaft (AG)
- b) eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- c) eine Genossenschaft mit beschränkter Haftung (Gen.m.b.H.)
- d) eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR)
- e) ein Verein
- f) eine Sparkasse
- g) eine Privatstiftung
- h) eine Societas Europaea (SE)
- i) eine offene Gesellschaft (OG)
- j) eine Kommanditgesellschaft (KG)
- k) eine GmbH & Co KG
- l) das Bundesland Tirol

Frage 29

Welche der folgenden Aussagen ist/sind aus Körperschaftsteuerlicher Sicht zutreffend?

- a) Der Körperschaftsteuer unterliegen alle Personen- und Kapitalgesellschaften.
- b) Körperschaften, die weder ihren Sitz noch den Ort ihrer Geschäftsleitung im Inland haben, sind unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtig.
- c) Bei einer inländischen GmbH zählen alle Einkünfte zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb.
- d) Der Körperschaftsteuersatz steigt mit der Höhe des Einkommens der steuerpflichtigen Körperschaften (progressiver Tarif).

Körperschaftsteuer II

- Trennungsprinzip
- Bemessungsgrundlage
 - Ausschüttungen (Dividenden) nicht abzugsfähig (§ 8 Abs 2 KStG)
 - offene
 - verdeckte
 - Einlagen steuerneutral (§ 8 Abs 1 KStG)
 - offene
 - verdeckte
 - Befreiung für Beteiligungserträge (§ 10 KStG)
 - inländische uneingeschränkt
 - ausländische mit Einschränkungen
- Steuertarif
 - 25% (§ 22 Abs 1 KStG)
 - Mindestkörperschaftsteuer (§ 24 Abs 4 KStG)
 - Gesamtbelastung ausgeschütteter Gewinne (45,625 %)

Frage 30

Welche/r der folgenden, von einer österreichischen unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Kapitalgesellschaft bezogenen Beteiligungserträge ist/sind von der Körperschaftsteuer befreit?

- a) Gewinnausschüttungen aufgrund einer 100%igen Beteiligung an einer inländischen GmbH.
- b) Dividenden aufgrund einer 0,5%igen Beteiligung an einer österreichischen AG.
- c) Gewinnausschüttungen aufgrund einer seit zwei Jahren gehaltenen 15%igen Beteiligung an einer deutschen GmbH.
- d) Gewinnanteile aufgrund einer 25%igen Beteiligung an einer österreichischen OG.

Frage 31

Aus der UGB-Bilanz einer GmbH mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Wien ergibt sich für das Jahr 2016 ein Jahresüberschuss von € 100.000 vor Körperschaftsteuer. Der Gewinn nach Körperschaftsteuer soll zur Gänze als Dividende an den in Österreich ansässigen Alleingesellschafter Herrn Sauer ausgeschüttet werden. Dieser hält die Beteiligung im Privatvermögen.

§ 1 Abs 1 und 2 Z 1 KStG

§ 7 Abs 1-3 KStG iVm § 23 EStG

§ 22 Abs 1 KStG

Ausschüttung der Dividende an Herrn Sauer siehe Beispiele zu Einkünften aus Kapitalvermögen gem § 27 EStG

Frage 32

Herr *Huber* ist Alleingesellschafter einer österreichischen GmbH. Die Beteiligung hält er im Privatvermögen. Als Mietentgelt für Räumlichkeiten, die er der Gesellschaft zur Verfügung stellt, erhielt Herr *Huber* im Jahr 2016 insgesamt € 26.000. Der marktübliche Mietpreis für vergleichbare Räumlichkeiten hätte zu Mieteinnahmen von nur € 10.000 geführt.

GmbH

§ 8 Abs 2 TS 1 KStG

Herr Huber

§ 28 Abs 1 Z 1 EStG

§ 27 Abs 1 iVm Abs 2 Z 1 lit a EStG

§ 27a Abs 3 Z 1 EStG

§ 27a Abs 1 Z 2 EStG

Frage 33

Zur Abdeckung der Verluste der *Immo Handelsgesellschaft GmbH* leisten deren Gesellschafter entsprechend dem Verhältnis ihrer Stammeinlagen einen Zuschuss in Höhe von insgesamt € 100.000 an die Gesellschaft.

§ 8 Abs 1 KStG

Frage 34

Herr *Ganz* hält im Betriebsvermögen seines Gewerbebetriebes eine 100%ige Beteiligung an einer österreichischen GmbH, die er um € 700.000 erworben hat. Im Jahr 2016 legt Herr *Ganz* einen zum Betriebsvermögen gehörenden LKW (Buchwert € 14.000; Verkehrswert € 20.000) in die GmbH ein.

Aufdeckung stiller Reserven im Gewerbebetrieb § 6 Z 14 lit b iVm lit a EStG

§ 8 Abs 1 KStG

Frage 35

Herr *Meissner* gewährt einer österreichischen GmbH, deren Alleingesellschafter er ist, ein zinsloses, endfälliges Darlehen in Höhe von € 10.000 mit einer Laufzeit von zwei Jahren.

§ 8 Abs 1 KStG Einlage in Höhe von fremdüblichen Zinsen?

Frage 36

Eine österreichische *Holding-AG* hat im Jahr 2016 eine Kapitalerhöhung durchgeführt und junge Aktien emittiert. An Emissionskosten fielen insgesamt €50.000 an.

§ 11 Abs 1 Z 1 KStG

Frage 37

Im Wirtschaftsjahr 2016 hat eine österreichische *Holding-AG* insgesamt €200.000 an Aufsichtsratsvergütungen bezahlt.

§ 12 Abs 1 Z 7 KStG

Frage 38

Die *W- AG* mit Sitz in Wien ist unmittelbar zu 50% (Variante: 5%) an der *L- GmbH* mit Sitz in Linz beteiligt. Die *L- GmbH* erzielte im Geschäftsjahr 2015 einen unternehmensrechtlichen Gewinn in Höhe von € 400.000. Die Gesellschafterversammlung der *L-GmbH* beschließt am 10.1.2016 die Ausschüttung des gesamten Gewinnes des Vorjahres. Der auf die *W- AG* entfallende Gewinnanteil wird beschlussgemäß am 5.2.2016 ausbezahlt.

§ 10 Abs 1 Z 1 KStG

§ 94 Z 2 EStG kein KESt-Abzug bei einer Beteiligung von 50 %,
bei einer Beteiligung von 5 % KESt-Abzug

wenn KESt-Abzug:

§ 95 Abs 3 Z 1 EStG

Anrechnung KESt auf KöSt

Frage 39

Die *Mutter-GmbH* mit Sitz in Wien ist an der *Tochter-GmbH* mit Sitz in Klagenfurt zu 100% beteiligt (Anschaffungskosten der Beteiligung € 150.000). Aufgrund der schlechten Geschäftsentwicklung der *Tochter-GmbH* hat die Beteiligung aber nur noch einen Verkehrswert von € 80.000.

§ 12 Abs 3 Z 1 und 2 KStG

Variante: Der Verkehrswert der Tochter-GmbH sinkt aufgrund einer Gewinnausschüttung auf € 80.000.

§ 12 Abs 3 Z 1 KStG

Frage 40

Die österreichische *A-GmbH* hat einen Kredit von € 500.000 aufgenommen und damit Anfang 2016 40 % der Aktien der österreichischen *B-AG* erworben. Für den Kredit sind jährlich € 35.000 an Zinsen zu bezahlen. Im Jahr 2016 wurden Dividenden in Höhe von € 40.000 an die *A-GmbH* ausgeschüttet.

§ 11 Abs 1 Z 4 KStG

§ 10 Abs 1 Z 1 KStG

§ 94 Z 2 EStG kein KESt-Abzug

Frage 41

Die *M-AG* mit Sitz in Österreich hält seit November 2015 100% der Anteile und Stimmrechte an der österreichischen *X-AG*, sowie 75% der Anteile und Stimmrechte an der *Z-AG* mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Österreich. Des weiteren hält die *M-AG* seit Dezember 2016 15% der Anteile und Stimmrechte an der in Österreich ansässigen *Y-GmbH*, an der außerdem die *X-AG* seit dem Jahr 2015 40% der Anteile und Stimmrechte hält.

Für welche Gesellschaften kann die *M-AG* im Jahr 2016 einen Gruppenantrag stellen? Kann Sie im Jahr 2017 weitere Mitglieder aufnehmen?

§ 9 Abs 1-5 KStG

§ 9 Abs 8 KStG

§ 9 Abs 10 KStG

2016: *X-AG, Z-AG*

2017: *Y-GmbH*

Frage 41

Fortsetzung: Die *M-AG* hat im Jahr 2016 alle aufnehmbaren Gesellschaften in ihre Gruppe aufgenommen. Im Jahr 2016 nicht aufnehmbare Gesellschaften wurden von der *M-AG* im Folgejahr aufgenommen. Vortragsfähige Verluste aus den Jahren vor 2016 sind bei den vier Gesellschaften nicht vorhanden. Bei allen vier Gesellschaften entspricht das Wirtschaftsjahr dem Kalenderjahr. Die steuerlichen Ergebnisse der Gesellschaften in den Jahren 2016 und 2017 stellen sich wie folgt dar (Beträge in €):

	2016	2017
<i>M-AG</i>	-150.000	+175.000
<i>X-AG</i>	+200.000	-100.000
<i>Y-GmbH</i>	-250.000	+200.000
<i>Z-AG</i>	-150.000	+50.000

Gruppenergebnis 2016 gem § 9 Abs 6 KStG = -100.000

(-150.000+200.000-150.000)

Gruppenergebnis 2017 gem § 9 Abs 6 (Z 4!) iVm § 8 Abs 4 Z 2 lit a KStG = 31.250

[175.000-100.000+(200.000-200.000)+50.000] = 125.000

abzügl. Verlustvortrag 93.750 (max. 75% GE) = 31.250; Restverlust = 6.250

Verfahrensrecht

- Zuständigkeit
 - Sachliche Zuständigkeit (§§ 13 ff AVOG 2010)
 - Örtliche Zuständigkeit (§§ 20 ff AVOG 2010)
- Abgabenerklärungen, Erklärungsfristen (vgl §§ 133 ff BAO)
- Fälligkeit und Entrichtung (§§ 210 ff BAO); Stundung von Abgabeanansprüchen (§ 212 BAO); Aussetzung der Einhebung (§ 212a BAO)
- Säumniszuschläge (§ 217 BAO)
- Nachsicht (§ 236 BAO)

Frage 42

Herr *Schiller* ist Student und wohnt in Wien-Landstraße. Neben seinem Studium führt er seit Jänner 2016 von zu Hause aus auf seinem eigens angeschafften PC diverse Programmierarbeiten gegen ein jährliches Entgelt in Höhe von € 15.000 für einen Unternehmensberater aus Baden bei Wien aus. Herr *Schiller* ist dabei ausschließlich auf Werkvertragsbasis tätig.

§ 13 Abs 1 Z 1 iVm § 20 Abs 1 und 2 Z 1 AVOG

Finanzamt Wien 3/6/7/11/15 Schwechat Gerasdorf (FA03)

Frage 43

Die *Grappa GmbH* mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Wien 23 wird im Jänner 2016 gegründet. Das Stammkapital beträgt € 35.000 und wird zur Gänze bei der Gründung bar eingezahlt.

§ 15 Abs 1 Z 1 lit a AVOG

Finanzamt Wien 1/23 (FA09)

§ 21 Abs 1 iVm Abs 2 Z 1 AVOG

Frage 44

Fortsetzung zu Frage 42: Bis zu welchem Termin muss/musste Herr *Schiller* seine Abgabenerklärungen für das Jahr 2016 abgeben?

§ 134 Abs 1 BAO

Herrn *Schiller* drohen Einkommensteuernachzahlungen. Folglich möchte er den Termin der Abgabe seiner Steuererklärung hinauszögern.

Ist eine Terminverschiebung möglich?

§ 134 Abs 2 BAO

Welche Konsequenzen ergeben sich, wenn Herr *Schiller* seine Abgabenerklärungen nicht fristgerecht abgibt?

§ 135 BAO

Rechtsschutz

- Rechtsmittel: Beschwerde (§§ 243 ff BAO)
- Aussetzung der Einhebung (§ 212a BAO)
- Wiederaufnahme des Verfahrens (§§ 303 ff BAO)
- Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 308 ff BAO)

Frage 45

Herr *Tischer* erhält seinen Einkommensteuerbescheid für das abgelaufene Kalenderjahr zugestellt und entdeckt dabei, dass das Finanzamt einige von ihm geltend gemachte Betriebsausgaben nicht anerkannt hat. Dementsprechend wird ihm eine Einkommensteuernachzahlung in Höhe von € 2.000 vorgeschrieben, deren Entrichtung mit Ablauf eines Monats ab Bescheidzustellung fällig wird. Herr *Tischer* ist jedoch davon überzeugt, dass das Finanzamt zu Unrecht von den Angaben in seiner Einkommensteuererklärung abgewichen ist.

a) Welches/Welche Rechtsmittel würden Sie Herrn *Tischer* empfehlen?

§§ 243 ff BAO Beschwerde

Frage 46

b) Wo ist das Rechtsmittel einzubringen?

§ 249 Abs 1 BAO

c) Herr *Tischer* hat das entsprechende Rechtsmittel eingebracht. Muss er den vorgeschriebenen Steuerbetrag dennoch trotz Einbringung eines Rechtsmittels spätestens zum Fälligkeitstag entrichten oder steht ihm eine andere Möglichkeit offen?

§ 254 iVm § 212a BAO

d) Herr *Tischer* konnte die unter c) gestellte Frage nicht beantworten und bezahlt den Nachforderungsbetrag erst zwei Monate nach Zustellung des Einkommensteuerbescheids.

§ 217 BAO

Verjährung

- Festsetzungsverjährung (§§ 207 ff BAO)
 - Allgemeine Frist: idR 5 Jahre
 - Frist für hinterzogene Abgaben: idR 10 Jahre
 - Absolute Verjährung: idR 10 Jahre
- Einhebungsverjährung (§ 238 BAO)

Schenkungs meldegesetz 2008 I

- keine Steuerpflicht für Schenkungen,
jedoch Anzeigepflicht (§ 121a Abs 1 BAO) bei:

Schenkungen und Zweckzuwendungen unter Lebenden
(iSd § 3 ErbStG und § 4 Z 2 ErbStG) von
 - Bargeld, Kapitalforderungen, Gesellschaftsanteilen
 - Betrieben (Teilbetrieben)
 - beweglichem körperlichen Vermögen und immateriellen
Vermögensgegenständenwenn der Erwerber/Geschenkgeber/Zuwendende im Inland
unbeschränkt steuerpflichtig ist
- Frist (§ 121a Abs 4 BAO)
- Strafdrohung (§ 49a FinStrG)

Schenkungs meldegesetz 2008 II

- von der Anzeigepflicht sind befreit (§ 121a Abs 2 BAO):
 - Erwerbe zwischen Angehörigen, wenn der gemeine Wert € 50.000 innerhalb von einem Jahr nicht übersteigt
 - Erwerbe zwischen anderen Personen, wenn der gemeine Wert € 15.000 innerhalb von fünf Jahren nicht übersteigt
 - Erwerbe iSd § 15 Abs 1 Z 1 lit c, Z 2, 6, 12, 14, 14a, 15, 20 und 21 ErbStG (zB Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke)
 - unter das Stiftungseingangssteuergesetz fallende Zuwendungen
 - übliche Gelegenheitsgeschenke, soweit der gemeine Wert € 1.000 nicht übersteigt sowie Hausrat einschließlich Kleidungsstücke

Frage 47

Frau *Schwarz*, die in Wien lebt, schenkt ihrem Ehemann im Jahr 2016 einen gebrauchten PKW (Verkehrswert: € 12.000) sowie € 40.000 in bar.

§ 121a Abs 1 Z 1 lit a, c und Z 2 BAO

§ 121a Abs 2 lit a BAO keine Befreiung von der Anzeigepflicht

§ 121a Abs 3-5 BAO

Frage 48

Herr *Huber* schenkt einem Freund aufgrund dessen finanzieller Notlage im Jahr 2014 € 10.000 in bar. Im Jahr 2016 schenkt er demselben Freund erneut € 10.000.

§ 121a Abs 1 Z 1 lit a und Z 2 BAO

§ 121a Abs 2 lit b BAO keine Befreiung von der Anzeigepflicht

§ 121a Abs 3-5 BAO Anzeige binnen drei Monaten nach dem zweiten Erwerb im Jahr 2016 zu erstatten